

## Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Lichtenstein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Anlage – Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert und neugefasst:

#### Anlage – Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit/Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
<b>1.</b>	<b>Anlage und Einrichtungen mit Personal</b>		
1.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen sowie angrenzendes Zubehör (Außengastronomie)		gebührenfrei
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m <sup>2</sup> /Monat	30,00 €
1.3.	Eiswagen	m <sup>2</sup> /Tag	1,30 €
		m <sup>2</sup> /Monat	25,00 €
1.4.	Verkaufswagen	m <sup>2</sup> /Tag	2,50 €
		m <sup>2</sup> /Monat	51,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>		
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück/Jahr	51,00 €/a
2.2.	Warenständer/Warenauslagen an Ladenlokalen sowie Werbetafeln (sogenannte Kundenstopper)		gebührenfrei
2.3.	Kostenpflichtige Spielgeräte	Stück /Monat	20,00 €
2.4.	Fahrradständer (mit Werbung)	bis 0,3 m <sup>2</sup> /Stück/Jahr	40,00 €
		größer 0,3 m <sup>2</sup> /Stück/Jahr	66,00 €
	Fahrradständer (ohne Werbung)		gebührenfrei
2.5.	Sonnenschutzdächer, Markisen	m <sup>2</sup> /Jahr	2,50 €
2.6.	Vordächer (fest installiert)	m <sup>2</sup> /Jahr	5,00 €
2.7.	Gerüste	je angefangene 10 m <sup>2</sup> /Woche	2,50 €/ 1.u.2.Woche 5,00 €/ab 3.Woche
2.8.	Säulen und Stützpfeiler	Stück/Jahr	7,50 €
2.9.	Treppen, Trittstufen	m <sup>2</sup> /Jahr	15,00 €

2.10.	Überbauungen	m <sup>2</sup> /Jahr	5,00 €
2.11.	Aufgrabung Gehweg/Straße	Woche	1.Woche: 25,00 € jede weitere: 5,00 €
<b>3. Lagerung</b>			
3.1.	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen/Ablagerungen von Baustoffen usw.	je angefangene 10 m <sup>2</sup> /Woche	1.Woche: 2,50 € jede weitere: 5,00 €
3.2.	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen	je angefangene 10 m <sup>2</sup> /Woche	1.Woche: 2,50 € jede weitere: 5,00 €
3.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	bis 8 m <sup>2</sup> /Stück/Tag größer 8 m <sup>2</sup> /Stück/Tag	1.Woche: 2,50 € jede weitere: 5,00 € 1.Woche: 3,75 € jede weitere: 7,50 €
3.4.	dauerhaftes Aufstellen von Gefäßen/Containern zur Aufnahme von Abfällen und Wertstoffen	Stück/Monat	6,00 € bis 20,00 €
<b>4. Werbung</b>			
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u.ä.)	m <sup>2</sup> /Tag und Fahrzeug/Stand/ Fläche	0,75 €
4.2.	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	je angefangene m <sup>2</sup> /Stück/-20Tag	0,25 €
4.3.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	angefangene m <sup>2</sup> /Jahr	30,00 €
4.4.	Stand Geschenk- und Probenverteilung		gebührenfrei
<b>5. andere Nutzungen</b>			
5.1.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, sofern vorübergehend verlegt (z.B. Baustellenstromanschluss)	je angefangene 100 m/Monat	vorübergehend: 15,00 € dauernd: 1,00 €
5.2.	Umzüge, Straßenfeste	einmalig	0,50 € bis 500,00 €
5.3.	Die Gebührenbemessung und – höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen		
5.4.	Mindestgebühr soweit nicht festgesetzt und nicht vergleichbar nach 5.3.	einmalig	10,00 €

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, 15.06.2021

Thomas Nordheim  
Bürgermeister

---

Die Änderung der Sondernutzungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 7/2021 am 12.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.